

Autor	Beitrag
fragende 08.06.2006 11:51	bei uns wird auf elektronischen Werbetafeln für Sportwetten geworben. Hat schon jemand in solchen Fällen irgendwelche Maßnahmen veranlasst, bzw. wer ist überhaupt zuständig?
Puz_zle 08.06.2006 13:48	:hello: nach Erfurt, zuständig für die Unterbindung der Werbung wäre nach § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 1, 4 und 5 Abs. 3 und 4 Staatsvertrag zum Lotteriewesen und Thür. OBG die Ordnungsbehörde. Wenn es sich (günstiger Weise) in dem Fall um eine nach Baurecht ungenehmigte Werbeanlage handelt, wäre auch das Bauordnungsamt gefragt. Zu Werbeanlagen ist mir bislang keine Gerichtsentscheidung bekannt. Aber aus dem Urteil des VG Gelsenkirchen vom 09. Mai. 2006 in Sachen Internetwerbung (siehe Dateianlage) könnte man sicherlich einige Begründungen übernehmen. Viel Erfolg! Gruß aus Gera :ciao:
C. Schröder 12.06.2006 09:59	Mal eine Frage in dem Zusammenhang. Ich habe am WE doch so einiges an Fußball gesehen. Und zwischendurch gibt es Werbung für Sportwetten. Wonach richtet sich denn diese Art der Sportwetten. Wetten, dass einer von euch mir die Frage beantworten kann?
Ingolstadt 12.06.2006 11:38	Liebe Kollegin, die Werbung für Sportwetten ist nach § 284 Abs. 4 StGB verboten. In Bayern besteht die Anweisung, gegen Bandenwerbung etc. nicht staatlichen Glücksspielanbieter sofort einzuschreiten. Bezüglich der Werbung im Internet besteht in Bayern eine spezielle Aufgabenzuweisung an die Regierung von Mittelfranken. Bei Anordnungen gegen private Rundfunkanbieter ist das Medienrecht zu beachten. Hier bestehen, mir aber nicht bekannte, besondere Zuständigkeiten. Die Werbung für einen Wettanbieter in den Werbepausen wäre daher von den Medienwächtern zu verbieten. Ich nehme an, dass auch in den anderen Bundesländern spezielle Zuständigkeiten bei Medien und Internet bestehen. Wichtig ist mir hier nur, dass ich nicht selbst zuständig bin.

Autor	Beitrag
anders 12.06.2006 13:39	quote----- Original von Ingolstadt Liebe Kollegin, die Werbung für Sportwetten ist nach § 284 Abs. 4 StGB verboten. In Bayern besteht die Anweisung, gegen Bandenwerbung etc. nicht staatlichen Glücksspielanbieter sofort einzuschreiten. Bezüglich der Werbung im Internet besteht in Bayern eine spezielle Aufgabenzuweisung an die Regierung von Mittelfranken. Bei Anordnungen gegen private Rundfunkanbieter ist das Medienrecht zu beachten. Hier bestehen, mir aber nicht bekannte, besondere Zuständigkeiten. Die Werbung für einen Wettanbieter in den Werbepausen wäre daher von den Medienwächtern zu verbieten. Ich nehme an, dass auch in den anderen Bundesländern spezielle Zuständigkeiten bei Medien und Internet bestehen. Wichtig ist mir hier nur, dass ich nicht selbst zuständig bin. ----- Mit Anweisungen für das Werbeverbot von Sportwetten wird doch sicherlich nur eine unbedeutende Mindergruppe erfasst! Wenn Werbung für Sportwetten nach § 284 Abs. 4 StGB verboten sind, dann doch sicherlich mit aller Konsequenz und ohne Einschränkungen für alle Anbieter und in allen Bereichen. Was bringt es schon, wenn man die Bandenwerbung in Bayern verteufelt und in der Presse und dem Fernsehen täglich und national ungezügelt weiterlaufen lässt. Hängt das vielleicht alles damit zusammen, dass ein privater Sportwettenanbieter als Sponsor für eine Partei in Berlin tätig und bei einer anderen Partei als Diskussionspartner beteiligt wurde. Werden bei einer Begrenzung der Sportwettenwerbung hier nicht nur der Gleichheitsgrundsatz sondern auch das BVerfG-Urteil und die EuGH-Rechtsprechung mißachtet? Wer haftet eigentlich persönlich und kommt für die Schadensansprüche aus den Anweisungen, etc. im Falle eines Rechtsstreites auf?
Ingolstadt 12.06.2006 13:51	:danke: für den Beitrag zur Diskussion, er zeigt deutlich, dass hier eine länderübergreifende Richtungsentscheidung, statt ein Kleinkrieg an der Basis erforderlich ist. Aber die Probleme der Basis kümmern die Damen und Herren in den VIP-Loungen schon lange nicht mehr. Der Hinweis auf die Werbung für Glücksspiele sollte nur aufzeigen, dass eine sicherheitsrechtliche Anordnung zur Unterbindung einer Straftat möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass dies nur für Glücksspiele gilt, die ohne Erlaubnis veranstaltet werden. Die Hinweise auf Europarecht etc. sind richtig, würden von mir aber erst dann genauer beleuchtet, wenn ich tatsächlich einen Bescheid basteln sollte. Ansonsten reichen mir schon die bisherigen Verfahren.

Autor	Beitrag
Puz_zle 13.06.2006 11:38	:hello: ... aus Gera, hinsichtlich der Werbung für Sportwetten in Medien (TV, Rundfunk, Internet, Teledienste) ist in Thüringen nach dem Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) zuständig. Diese Regelung dürfte trotz deutscher „Kleinstaaterei“ auch in den anderen Bundesländern analog zutreffen. Darüber hinaus finden die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Anwendung (§ 4 Rundfunkstaatsvertrag - RStV -; § 12 Mediendienste-Staatsvertrag, §§ 2 I, 14 I, 20 I JMStV). Unsere Aufgabe dürfte sich dabei auf die Kenntnisnahme und Weiterleitung der erlangten Informationen an die Medienanstalt beschränken. Sonnige Grüße aus Thüringen :big-bye:
Ingolstadt 13.06.2006 12:21	:danke: nach Thüringen, das ist innerdeutsche Zusammenarbeit. Die Werbung von "mybet.de" bezieht sich auf einen österreichischen Wettanbieter. Die Wetten werden über das Internet direkt in Österreich abgegeben. Insofern kein Thema für die Gemeinden oder Kreisverwaltungsbehörden. Es ist derzeit zweifelhaft, ob die Österreicher aufgrund österreichischer Gesetz überhaupt berechtigt sind, Wetten im Ausland einzuwerben. Hier hat das Westlotto bereits einen Prozess gegen betanwin.com gewonnen. Aber das ist zum Glück nicht unser Problem. Übrigens noch eine Frage nach Gera, wann wird denn Sportwetten Gera endlich das Gewerbe untersagt? Immerhin eröffnen die laufend ohne Genehmigung in anderen Bundesländern Wettbüros und verstoßen damit planmäßig gegen das Strafgesetzbuch und begehen OWi nach Landesrecht. Die (nach Urteil des OVG Thüringen) rechtswidrige, aber bestandskräftige Erlaubnis des Magistrats Gera kann zwar nicht zurückgenommen werden, aber da es sich hier um eine Gewerbetätigkeit handelt, könnte § 35 GewO angewandt werden. § 35 Abs. 8 GewO trifft hier nicht zu, da es den Erlaubnistatbestand nach der Gewerbeordnung der DDR nicht, oder zumindest nicht mehr gibt.

Autor	Beitrag
Puz_zle 13.06.2006 17:28	Hallo nochmal aus Gera, :sorry: ich muss leider mal der ansonsten geschätzten Ansicht des Kollegen Kirchhammer widersprechen. Nach meinem Wissen steckt hinter "mybet" keine österreichische Firma, sondern die Personal Exchange International Ltd. in Malta (siehe Impressum auf der Internetseite). Na ja, bei den zahlreichen Anbietern des kann's schon mal Verwechslungen geben. :) WestLotto war im Übrigen in den vergangenen 10 Jahren schon relativ erfolgreich, was die wettbewerbswidrige Beurteilung von Anbietern aus der EU oder mit DDR-Lizenz betrifft. Allerdings, wie auch jüngste Gerichtsentscheidungen belegen, sehen die Strafrichter die Anbieter mit EU-Lizenz überwiegend nicht als strafbar an. :heul: Zu Sportwetten GmbH Gera ließe sich stundenlang referieren, schließlich sind wir nach fast 10-jährigen Verwaltungsverfahren und Prüfung aller rechtlichen Möglichkeiten bis hin zum Bundesverwaltungsgericht (www.gluecksspiel-und-recht.de/urteile/Bundesverwaltungsgericht--20051020.html) unterlegen. Angemerkt hierzu: Ob diese nach DDR-Recht erteilte Sportwetten-Lizenz über die Thüringer Landesgrenzen hinaus Wirkung entfalte, ließ das Bundesverwaltungsgericht aus prozessualen Gründen jedoch unbeantwortet. Dies zu prüfen obliegt zunächst der Verwaltungsgerichtsbarkeit der anderen Bundesländer. Einige Behörden aus Sachsen-Anhalt, Bayern und NRW waren mit "richterlicher Unterstützung" in der Vergangenheit schon relativ erfolgreich. :) Im Moment hat deren Tätigkeit nicht unbedingt die oberste Priorität. Wenn sich die Rechtsprechung in den aktuellen Verfahren gegen die auswärtigen Anbieter in unserem Sinne (Staatsmonopol) gefestigt hat, werden wir die Sache nochmals angehen. Eine Anwendbarkeit des 35er kann ich allerdings nicht sehen, da die GmbH ja selbst nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes erlaubt tätig ist und Tatsachen i. S. des § 35 (1) GewO trotz wiederholter Prüfung uns nicht bekannt sind. Die Anwendung des 35er deshalb zu bejahen, weil der Erlaubnistatbestand aus dem Gewerbegesetz der DDR und diesen Durchführungsverordnungen weggefallen ist, wäre nicht ganz zutreffend. Würde eine analoge Erlaubnispflicht im jetzigen Recht fehlen, stände die Frage, wieso wir dann und mit welcher Begründung die anderen Wettbüros alle schließen wollen ... :kopfkraatz: :D :D - Fazit: Vorrang der ordnungsrechtlichen Untersagung vor der 35er Untersagung bleibt bestehen. Anfang der 90er hatte ich schon mal an oberster Stelle angeregt, über eine landesrechtliche Regelung zum Glücksspielrecht eine Lösung für die "Altlast" zu finden. Mein "Rufen" wurde damals jedoch nicht erhört. Vielleicht ergibt sich mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Neuregelung des Sportwetten-Sektors eine entsprechende "Perspektive" für Sportwetten Gera, Wettbüro Goldesel, betandwin und Sportwetten Dresden. in diesem Sinne - schönen :feierabend: und :prost: auf weitere gute und konstruktive Zusammenarbeit!

Autor	Beitrag
anders 14.06.2006 07:52	Wäre es nicht im nationalen Interesse, wenn es endlich eine bundeseinheitliche Regelung in Bezug auf das "Glücksspiel" ohne Ausnahmen geben würde? Jedes Bundesland, hat nach persönlichen, politischen, lobbyistischen, etc. Interessen eine "eigene" Meinung. Dabei wollen alle doch nur das Gleiche, oder? Die Mitarbeiter in den Gemeinden, Städten, Ländern und Bund kämen erstmalig zu einer einheitlichen Rechtsauffassung und könnten ohne "Angst" ihre Entscheidungen treffen. Es gibt aber noch einen weiteren Vorteil, der darin liegt, dass man in solch einem Fall mit weit weniger gerichtlichen Auseinandersetzungen rechnen muss, weil die VG, OVG, BVerfG und EuGH nur noch die politischen Fehler bearbeiten müssten. Das ist zwar immer noch sehr umfangreich, aber der Bürger ist ja Leid gewohnt. Dennoch viele Vorteile, die einmal dem Steuerzahler, aber auch den Mitarbeitern der Behörden und den Gewerbetreibenden wieder Hoffnung bringen würde. Gleichzeitig kann man davon ausgehen, dass der ständige Kleinkrieg mindestens in diesem Bereich endlich aufhört. Die Mitarbeiter der entsprechenden Behörden hätten aber noch einen weiteren großen und persönlichen Vorteil. Bei einem möglichen Arbeitsplatzwechsel, könnten sie praktisch ohne eine Einarbeitung sofort national tätig werden, weil es keine Rechtsunsicherheit mehr geben kann.
Kramer-Cloppenburg 14.06.2006 08:25	Hallo! und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg! @anders: Stimmt. :D :applaus: :respekt: Nur leider ist es im Augenblick mal wieder anders. Siehe Vorschläge zur Deregulierung und Verlagerung von Entscheidungen auf die Bundesländer. Ein Klasse-Beispiel dafür ist das Gaststättengesetz. Im letzten Jahr im Juli wurde dieses total "verstümmelt" (weil dereguliert!!), die vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Regelungen wurden nicht mehr umgesetzt, weil ja künftig Ländersache und die Vorschläge von der Basis (also sowohl von der Dehoga als auch von den Sachbearbeitern) dürften wohl im Papierkorb landen. Bundeseinheitliche Regelungen sind in vielen Bereichen sicherlich gut, politisch aber nicht gewollt und im Rahmen der "Deregulierungswut" auch nicht gewünscht.
anders 16.06.2006 08:00	Guten Morgen an alle, die für klare Verhältnisse sind oder auch nicht. Zunächst eine Frage: "Sind Mitteilungen (Informationen und Hinweise, etc.) in der nachfolgenden Art erwünscht oder irritieren diese eventuell bestehende Arbeitsanweisungen und damit Arbeitsabläufe?" Und jetzt zum eigentlichen Thema. Sind Werbemaßnahmen bei Sportwetten nun doch wieder erlaubt oder behalten bestehende Weisungen ihre Gültigkeit? Hier eine Eilmeldung - Verwaltungsgericht München: Europarecht für Sportwetten relevant und nicht durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erledigt Dieses Urteil dürfte nationale Bedeutung haben. Was nun? Die gesamte Meldung vom 08.06.2006 unter: http://www.isa-casinos.de/articles/12536.html

Autor	Beitrag
Puz_zle 16.06.2006 08:59	:moin: :moin: aus Gera, Meiner Meinung nach sind alle Informationen in der Sache von Interesse, gerade auch, um mögliche Verwirrungen aufzuklären. Das bzw. die Münchner Urteile haben uns schon HIER beschäftigt. Diese Gerichtsentscheidungen haben noch keine "nationale Bedeutung" erlangt. Denn hier geht es um die grundsätzlichen Fragen der Erteilung von Erlaubnissen a) für ausländische Wettanbieter und b) für deren hier ansässigen Vermittler. Entweder entscheidet sich die Sache in Zusammenhang mit einer nicht auszuschließenden Liberalisierung des Sportwettenrechts in Deutschland oder beim weiteren Festhalten am Staatsmonopol werden diese Verfahren bis zu Höchststrichterlichen Instanz ausgefochten. Dann ist natürlich "nationale Bedeutung" angesagt. Die Werbung für illegale Wetten gilt weiterhin als verboten. Dies war, zumindest lt. meiner Kenntnis, auch nicht Gegenstand der vorgenannten Gerichtsentscheidungen. Wünsche schon mal einen guten Einstieg ins Weekend!

Autor	Beitrag
anders 17.06.2006 16:21	quote----- Original von Puz.zle Die Werbung für illegale Wetten gilt weiterhin als verboten. Dies war, zumindest lt. meiner Kenntnis, auch nicht Gegenstand der vorgenannten Gerichtsentscheidungen. ----- Richtig, mit dem Urteil dürften sich aber die Weisungen des Innenministerium von Bayern in Bezug auf Lotto, Toto, etc. jetzt (nach Rechtskraft) wohl erneut und kurzfristig wieder ändern. Leider muss man davon ausgehen, dass die neuen Weisungen wieder zu keiner Rechtssicherheit für die Betroffenen führen werden. Denn sie wollen es offenbar auch garnicht. Lieber schweben sie und schweben sie und schweben sie, etc. immer weiter. Ändern wird sich wohl alles erst, wenn die Umsetzung ergangener Urteile mit direkten und angemessenen Haftungsansprüchen belegt werden können. Denn wie ist es zu erklären, dass das europäische Gemeinschaftsrecht für den Freistaat Bayern nicht relevant sei soll? Hier noch einmal der Standpunkt des Freistaates: Das Innenministerium vertrat die Auffassung, dass nur der Freistaat Bayern (über die Bayerische Staatslotterieverwaltung als Glücksspielveranstalter) Sportwetten anbieten dürfe und dies behördlich zugelassenen Anbietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht erlaubt sei. In den Verfahren vertrat der verklagte Freistaat Bayern die Ansicht, dass das europäische Gemeinschaftsrecht für den Freistaat Bayern nicht relevant sei. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung vom 28. März 2006 (Az. 1 BvR 1054/01) die gemeinschaftsrechtlichen Fragen miterledigt. Hier die Antwort des Verwaltungsgericht München: Dem widersprach das Verwaltungsgericht. Das europäische Gemeinschaftsrecht sei durchaus weiterhin relevant. Die europarechtlichen Fragen seien durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht geklärt. Auf die vom Verfassungsgericht angeordnete Übergangsregelung bis Ende 2007 käme es gemeinschaftsrechtlich nicht an. Das Verwaltungsgericht hob daher die Bescheide des Innenministeriums auf und verpflichtete den Freistaat Bayern, die Anträge unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Es stellt sich jetzt doch wieder die Frage: "Wenn für den Freistaat Bayern jetzt auch wieder das europäische Gemeinschaftsrecht zählt und dieses aber eine Übergangsregelung nicht vorsieht, dann besteht jetzt wieder unverzüglicher Handlungsbedarf in Bezug auf die Werbemaßnahmen bei Lotto, Toto, Klassenlotterie, Sportwetten, etc. Fazit: Man sieht auch in diesem Fall wieder, dass es an der Zeit ist, endlich über ein einheitliches nationales Glücksspielrecht nachzudenken. Auf der Grundlage werden die vielen leidigen Themen, wie: Spielverordnung, Vergnügungssteuer, Spieleinsatzsteuer, etc. "Schnee von Gestern". Jedes Gewerbe zahlt die Mehrwertsteuer und einen zusätzlichen Betrag entsprechend der Gerätegeschwindigkeit. Geht es noch einfacher?

Autor	Beitrag
Corleis 19.06.2006 03:41	Was nutzen Verbote, wenn sie nicht funktionieren? Ich bekomme täglich Spams von irgendwelchen dubiosen Onlinecasinos und Wetten kann ich im Internet weltweit.?(?({ Ungeachtet der Rechtslage erscheint mir ein Verbot nicht praktikabel. Die Politik ist nicht gefordert das unvermeidliche zu vermeiden, sondern zu kanalisieren. Satt Verboten, die keiner einhält - oder die die deutschen Einnahmen ins Ausland verlagern, sollte ein Weg gefunden werden das Geschehen zu reglementieren. Ich erinnere mich, dass einige PC-Spiele indeziert wurden. Genau diese Spiele kann ich nicht auf dem deutschen Markt kaufen, es sei denn, ich kenne einen Ladentisch von unten. Aber zur Not - und das ist ja bekanntlich Tugend - gibt es alles im kostenlosen Download....wut: Diese Gesetze schaden uns allen!!! Weg damit. :anbeten: Vielleicht können wir so ein bisschen die Haushalte aufbessern und das Geschehen kontrollieren. Die bisherigen Ergebnisse aus der Speinsatzsteuer, Umsatzsteuer, Sportwettendiskussion kann man auch so zusammenfassen: Nach den Urteilen der letzten Monate stellt sich immer mehr die Frage, ob ein stattliches Glücksspielmonopol jeglicher Colleur Europarechts konform ist. Wenn Politik und Behörden nicht aufhören die Unternehmer zu behindern und verfolgen, findet das Spiel entweder im Ausland - oder ohne Staatsmonopol - bald frei statt.
TomSchneider 19.06.2006 10:19	Die letzte Satz trifft die Sachverhalt sehr gut. Aber ich finde den Zustand so wie ist sehr okay!

Autor	Beitrag
Puz_zle 19.06.2006 17:54	?(Rechts(un)sicherheit Ich persönlich hoffe, dass mit einer baldigen Gesetzgebung durch Bund oder die Länder es wieder zu mehr Rechtssicherheit kommen wird. Eine weitestgehend bundeseinheitliche Regelung sehe ich auch durch die Länder möglich, nämlich dann, wenn die verfassungs- und europarechtlichen Kritikpunkte im Staatsvertrag über das Lotteriewesen beseitigt und, sofern es doch der politische Wille sein sollte, die Liberalisierung des Sportwettensektor analog dort oder in neu zusammenfassenden „Glücksspielgesetzen“ mit aufgenommen wird. Egal wie die neue Regelung ausfallen wird – Staatsmonopol oder Liberalisierung – es wird keines Falls nur Beifallsbekundungen geben, dafür sind die Interessenlagen zu verschieden. Auch wenn dem Gesetzgeber es gelingt, die neue(n) Norm(en) zu 100% verfassungs- und europarechtskonform zu machen, wird es auch zukünftig Verfahren zu Sportwetten vor den Gerichten geben, jedoch (hoffentlich) in weitaus minderer Zahl und mit sicherlich eindeutigerer Richtung. Kein Gesetz vermag alle betreffenden Lebensbereiche unstrittig und vollständig zu erfassen und außerdem gibt es auch ja die bekannte Volksweisheit: „5 Juristen = 7 Meinungen“. Sollte der Gesetzgeber am Staatsmonopol festhalten, ist beispielsweise zu erwarten, dass die neuen Regelungen auf „Anregung“ der privaten Anbieter noch mal auf den Prüfstand der Karlsruher Verfassungshüter „dürfen“ und sicherlich auch der EuGH sich damit beschäftigen darf. Den Erlass gesetzlicher Verbote generell zu negieren, unter dem Motto @Corleis „Was nutzen Verbote, wenn sie nicht funktionieren?“, kann ich so nicht befürworten. Selbst wenn es zur Liberalisierung des Sportwettenmarktes kommen sollte, wird es das Verbot – so ist es auch in Gibraltar, Malta, Österreich, England... geregelt - des unerlaubten Wettbetriebes geben. Das Verbote und andere gesetzliche Regelungen in der Praxis nicht zu 100% das erzielen, was sie bezwecken, nämlich dass sich alle und zu jeder Zeit an bestimmte Regeln halten, wissen wir. Das „Verkehrssündenregister“ in Flensburg und die Aus- bzw. die Überlastung der Justizvollzugsanstalten sprechen beispielsweise dafür wohl ein deutliches Zeichen. Aber ohne das notwendige Maß an Verhaltensregeln funktioniert kein Miteinander in einer Gemeinschaft – das fängt ja schon in der Ehe an. :) Dass das Internet ein schwer zu kontrollierender Markt ist, dürfte ziemlich unstrittig sein. Dass das www deshalb zum rechtfreien Raum erklärt wird, muss und darf aber nicht sein. Die (ersten) Erfolge der Strafverfolgungsbehörden in Sachen Kinderpornografie oder Musikpiraterie lassen erkennen, dass auch „online“ auf Dauer nicht alles am Gesetz vorbei gehen wird. Europa und sein Recht Für Glücksspiele selbst gibt es keine spezielle europarechtliche Regelung. Nach derzeitigem Stand ist auch nicht mit einer Harmonisierung oder Liberalisierung in diesem Bereich seitens des EU zu rechnen - siehe u. a. :guckstduhier: und :guckstduhier: Auch die sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindliche neue Dienstleistungsrichtlinie schließt Glücksspiele vom Anwendungsbereich aus :guckstduhier: Ein bloßer Verweis auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist mir deshalb etwas zu dünn. Einerseits vermeiden es ausländische Wettanbieter, sich tatsächlich in Deutschland niederzulassen (vermutlich aus steuerlichen Gründen) und andererseits kann man bei den Wettbüros, die i. d. R. 7 Tage die Woche geöffnet sind und dabei ständig das Wettangebot bereit halten, wohl kaum von einer „vorübergehenden Erbringung einer Dienstleistung“ sprechen, wie nämlich die Ausführungsvorschrift des Art. 50 EGV die Dienstleistungsfreiheit in gewisser Weise einschränkt. In Malta und Gibraltar werden beispielsweise sog. Offshore-

Autor	Beitrag
	Buchmachererlaubnisse erteilt, wonach der Anbieter zwar weltweit Wetten online abschließen darf, aber nicht mit der einheimischen Bevölkerung im konzessionserteilenden Land (!!!). Würde unter Berufung auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit diese Erlaubnis unter Negierung des jeweiligen nationalen Rechts in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten Wirkung entfalten, aber im Herkunftsland nicht, würde dies meines Erachtens einen rechtswidrigen Eingriff in die auch im „Gambelli-Urteil“ in punkto Ordnung und Sicherheit anerkannte Souveränität eines anderen Mitgliedsstaates darstellen. Etwa vergleichbar, wenn deutsche Behörden Konzessionen für Drogen-Dealer mit der Maßgabe erteilen würden, dass sie aber ihre „berauschenden Waren“ nur außerhalb unserer Landesgrenzen anbieten dürfen. Ich glaube nicht, dass ein maltesischer oder gibraltarscher Staatsanwalt ohne Widerworte diese „Konzession zum Geldddrucken“ anerkennen würde... Im Übrigen enthalten die maltesischen und gibraltarschen Buchmacherbestimmungen eine Regelung bzw. zumindest den Hinweis, dass das Anbieten der Online-Wetten nur in solchen Ländern statthaft ist, wo sie nach dem dortigen Landesrecht (!) zulässig sind. In Österreich gelten die Buchmacher-Bewilligungen nur innerhalb eines Bundeslandes. So regelt beispielsweise das Salzburger Buchmachergesetz, dass Erlaubnisinhaber aus einem anderen Österreichischen Bundesland oder einem EU-Mitgliedsstaat max. 2 Wochen oder zu 3 Sportveranstaltungen pro Kalenderjahr ihre Wetten im Salzburger Land anbieten dürfen. Alles was darüber hinausgeht, bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Salzburger Landesregierung. Da auch der Wettvermittler (Totalisateur) für jedes Wettbüro einer gesonderten Erlaubnis (Bewilligung) der jeweiligen österreichischen Landesregierung bedarf, ist es mir unverständlich, wieso österreichische Wettveranstalter und selbst einige deutsche Richter der Annahme sind, dass die deutschen Wettbüros keiner deutschen Konzession bedürfen, wenn allein nur eine österr. Buchmacherlizenz vorliegt. Dies würde ja bedeuten, dass das bereits liberale Sportwettenrecht im Herkunftsland durch seinen „Export“ in einen anderen EU-Mitgliedsstaat noch liberaler wird. Dies dürfte wohl nicht Sinn und Zweck des Europäischen Gemeinschaftsrechts sein. Auch halte ich es für nicht ganz unwichtig, dass einerseits in Deutschland die höchstrichterliche Rechtsauffassung besteht, dass Sportwetten Glücksspiele sind, deren Ausgang in nicht unwesentlicher Weise vom Zufall abhängen, während andererseits die Österreicher meinen, dass die Sportwette eher ein Geschicklichkeitsspiel ist (:guckstduhier:) Insofern halte ich es für legitim, wenn sich Deutschland das Recht vorbehält, zu entscheiden, ob wir mit einem „Import“ dieser Erlaubnis auch zwangsläufig die Österreichische Rechtsauffassung zur Sportwette als Geschicklichkeitsspiel übernehmen wollen. „Werbung Sportwetten“ Zurück zum eigentlichen Thema :guckstduhier:

Autor	Beitrag
anders 19.06.2006 22:12	Puz.zle, ein Bericht, der u. a. auch zeigt, was heute noch so alles in Europa möglich ist. Es gibt gegenwärtig wohl nur eine Universität in Deutschland, die sich in ihrer Sachlichkeit und Qualifikation mit dem Thema der Spielsucht und dem Glücksspiel objektiv befasst: Universität Hohenheim Hier ein Statement von Herrn Dr. jur Peter Rauscher (16.05.2006) 1. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema "Glücksspiel" ausschließlich nach nationalem Recht entschieden und ausdrücklich drei Komplexe offen gelassen: a) Prüfung der Vereinbarkeit des Wettmonopols mit Art. 3 Abs. 1 GGb) Vereinbarkeit des staatlichen Wettmonopols mit europäischem Gemeinschaftsrecht c) Strafbarkeit des Veranstaltens von Wetten durch private Wettunternehmen während der Übergangszeit (bis 31.12.2007) nach § 284 StGB. Es ist also eine Fülle von Fragen offen geblieben. 2. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts obliegt es dem Gesetzgeber - Bundes- und/oder Landesgesetzgeber -, zu entscheiden, ob die Durchführung von Sportwetten a) im Staatsmonopol verbleibt oder b) auch privaten Anbietern geöffnet wird unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen, welche an der Zielsetzung der Vermeidung und Abwehr von Spielsucht und problematischem Spielverhalten auszurichten sind. 3. Bei Aufrechterhaltung des Staatsmonopols ist dem Staat nicht nur aggressive Werbung, sondern jede Art von Werbung verboten. Dies gilt auch bereits für die Übergangszeit bis 31.12.2007. 4. Es kann damit gerechnet werden, dass bei diesem rigorosen Werbeverbot, welches auch für Spielautomaten, Spielbanken und Lotterie zu gelten hat, die Einnahmen aus dem Spiel- und Wettbereich drastisch zurückgehen werden und dass der Staat, um auf diese Einnahmen nicht verzichten zu müssen, jedenfalls die Sportwetten auch für Private öffnet gegen entsprechende Abgaben und Wettsteuern.
Puz_zle 19.06.2006 23:42	Guten Abend nach Hamburg, das Statement von Dr. Rauscher (vom 16.05.06?) war mir bereits geläufig und enthält meines Erachtens keine unbekannte Rechtsmeinung. Ergänzend möchte ich jedoch dazu anmerken, dass Herr Dr. jur. Peter Rauscher nach eigenen Angaben Gründer und Fachanwalt für Arbeitsrecht der Anwaltskanzlei Dr. Rauscher & Kollegen Regensburg ist :guckstduhier: und meines Wissens nix direkt mit der Forschungsstelle Glücksspiel der Uni Hohenheim zu tun hat. Das Statement hat er in Zusammenhang mit dem diesjährigen Glücksspielsymposium der Uni am 27. April 2006 abgegeben, zu dem mehrere Dozenten und Anwälte geladen waren. Auch die anderen Vorträge lohnt es sich einmal anzuschauen: :lesen: Ob die Uni Hohenheim tatsächlich gegenwärtig die einzige Universität in Deutschland ist, die sich in ihrer Sachlichkeit und Qualifikation mit dem Thema der Spielsucht und dem Glücksspiel objektiv befasst, mag ich persönlich nicht beurteilen zu können. Zumindest Ihren informatorischen Hinweis auf deren Wirken kann ich jedenfalls nur begrüßen. :applaus:

Autor	Beitrag
anders 20.06.2006 08:28	Das ist mit Sicherheit ganz aktuell: Das VG Hannover hat am 19.06.2006 über verschiedene Fälle der Vermittlung von Sportwetten (25 private Sportwettenvermittler) verhandelt. Es waren mindestens sieben Anwälte gegen drei Mitarbeiter der Behörde vor Ort. Das Gericht ließ bereits bei seiner Einführung erkennen, dass es sich nur mit den eigentlichen unerlaubten oder illegalen Fällen von Sportwetten in Bezug auf den § 284 befassen werde. Die Betrachtungen gemäß BVerfG und EuGH sollte dabei keine wesentliche Rolle spielen, weil es nicht zum eigentlichen Thema gehöre. Außerdem sagte das Gericht zu, dass es in jedem einzelnen Fall ein Urteil fertigen werde. Hinweise ob überhaupt der § 284 zur Bewertung herangezogen werden kann und/oder nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, weil es zwar die Möglichkeit zur Antragstellung einer Sportwettenvermittlung gibt, diese aber offenbar von den zuständigen Behörden nicht beschieden werden. So laufen immer noch Anträge, die vor über neun Jahre gestellt wurden. Und jetzt das Verhandlungsergebnis: Innenministerium durfte Vermittlung von privaten Sportwetten untersagen Die 10. Kammer hat am 19.06.2006 die Klagen von 25 privaten Vermittlern von Sportwetten abgewiesen (Az.: 10 A 2564/06 u.a.). Die Kläger vermitteln private Sportwetten und wenden sich gegen Verfügungen des Niedersächsischen Innenministeriums, die ihnen dieses untersagen. Das Innenministerium macht geltend, die Vermittlung solcher Wetten sei illegal, weil es ein gesetzlich geregeltes staatliches Monopol gebe. Die Kläger berufen sich auf die Gewerbefreiheit und führen an, das Monopol sei verfassungs- und europarechtswidrig. Beide Seiten berufen sich für ihre Auffassung auf die grundlegende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (Az.: 1 BvR 1054/01). Das Gericht hat die Klagen abgewiesen. § 14 des Niedersächsischen Lotteriegesetzes (NLottG) gebe dem Ministerium die Befugnis, die Vermittlung unerlaubter Sportwetten zu untersagen. Die Untersagungsverfügungen seien bereist deswegen rechtmäßig, weil die Sportwetten, um deren Vermittlung es gehe, nicht nach niedersächsischem Lotterierecht genehmigt und damit unerlaubt seien. Vermittelt werden sollen nämlich Wetten, die nicht über eine Genehmigung nach dem NLottG, sondern entweder über eine Genehmigung durch ein EU-Ausland oder eine alte DDR-Genehmigung verfügen. Nach Auffassung der Kammer gelten diese Genehmigungen nicht in Niedersachsen. Dies sei auch mit EU-Recht vereinbar. Verfassungsrechtlich und europarechtlich bedenklich seien zwar die Regelungen, die ein Monopol für staatliche Wettunternehmen vorsähen. Europarechtlich unbedenklich seien aber Regelungen, die Durchführung bzw. Vermittlung von Sportwetten von einer landesrechtlichen Genehmigung abhängig zu machen. Auf die Frage, ob das im NLottG geregelte Monopol für staatliche Wetten rechtmäßig ist, kommt es nach Auffassung der Kammer daher nicht an. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat die Kammer die Berufung zugelassen, die beim Niedersächsischem Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingelegt werden kann. . VRVG Ingo Behrens . Verwaltungsgericht Hannover Pressestelle

Autor	Beitrag
	Eintrachtweg 19 30173 Hannover Tel: 0511/8111-108 Fax: 0511/8111-100
Ingolstadt 20.06.2006 14:39	Liebe Kolleginnen und Kollegen, aufgrund des zitierten Statementes von RA Rauscher müsste man eigentlich annehmen, dass er das Urteil garnicht nicht gelesen hat. Es ist aber durchaus verständlich, dass er sein rechtliches Statement ausschließlich aus dem Blickwinkel seiner Auftraggeber abgibt. Aus dem BVerfG Urteil ergibt sich keineswegs ein totales Werbeverbot, sondern die Werbung muss so gestaltet sein, dass Menschen, welche unbedingt auf ein Ereignis wetten wollen, dies beim legalen Anbieter und nicht bei Winkelbuchmacher tun. Dazu muss das Angebot natürlich auch bekannt sein. Verboten ist nur eine Werbung, die nicht die schon an der Wette Interessierten Menschen umleitet sonder erst zum Wetten anreizt. Das BVerfG führt hierzu in Rand Nr. 151 aus: Die Werbung für das Wettangebot hat sich zur Vermeidung eines Aufforderungscharakters bei Wahrung des Ziels, legale Wettmöglichkeiten anzubieten, auf eine Information und Aufklärung über die Möglichkeit zum Wetten zu beschränken. Ob man als Jurist mit staatlichem Examen in diesen Satz ein totales Werbeverbot hineininterpretieren kann sollten andere Juristen beurteilen. Diese werden ihren Kollegen gerne die die im Studium vermittelten Grundsätze der juristischen Auslegung ins Gedächtnis rufen. Dies sehen im Übrigen auch die Verwaltungsgerichte als Aufgabe. Da Verwaltungsrecht in der Ausbildung der Juristen etwas vernachlässigt wird habe ich es selbst schon des öfteren erlebt, wie der von mir sehr geschätzte Vorsitzende Richter am VG München bei einigen Anwälten ein verpasstes juristisches Seminar nachgeholt hat.
Puz_zle 22.06.2006 19:05	Hallo aus Thüringen, bin gerade noch auf ein interessanten Beschluss des OVG NRW :spitze: gestossen: Mit Ordnungsverfügung wurde einem Wettbürobetreiber aufgegeben, die Schaufensterwerbung für Sportwetten zu beseitigen :wand: , da er hierfür nicht die nach Baurecht erforderliche Genehmigung zu Errichtung einer Werbeanlage hatte. Der Wettbürobetreiber unterlag sowohl beim VG Gelsenkirchen (Az. 10 L 1529/05) und beim OVG Münster (Beschluss vom 24.03.2006 - Az. 10 B 2158/05). Der Beschluss des OVG ist zu finden über: :guckstduhier:
Puz_zle 23.06.2006 17:39	Hallo aus Thüringen, kleine Info zur Werbung für Sportwetten in den Medien: :guckstduhier: Allen ein erholsames und schönes Weekend! :sonnen:

Autor	Beitrag
anders 23.06.2006 20:57	Glücksspiel ist und bleibt eben eine Bundesangelegenheit! Der Schock für Wochenende. Man mag es einfach nicht mehr glauben! Jetzt kommen mit Sicherheit wieder viele "anweisungsgebundenen Mitarbeiter" ins Schwitzen. Es ist wirklich an der Zeit, dass endlich eine bundeseinheitliche Regelung für Glücksspiel geschaffen wird. Nur das schafft eine Rechtssicherheit für Behörden und Gewerbetreibende. Es reicht einfach nicht aus, wenn der Gesetzentwurf Drs. 16/1032 (Spieleinsatzsteuergesetz) einstimmig vom Bundestag für erledigt erklärt wird. Fehlt es den Landespolitikern Bremens erneut an fachlicher Kompetenz, wenn es um Glücksspiel geht? Und das ist Fakt! Bremen Aktuell berichtete: Die Wette auf dem Trikot Doppelmoral ohne Chance Der Bremer Senat steckt in einer Glaubwürdigkeitskrise. Wenn es um Einnahmen fürs klamme Ländchen geht, sind fast alle Mittel recht: Zum Beispiel könnten die Abgaben für Spielcasinos gesenkt werden, wenn das die Chance erhöht, den Space Park zum Zocker-Paradies auszubauen. Vielleicht schaut man auch deshalb so kritisch Richtung Weser-Stadion. Denn ausgerechnet Werder hat einen Sponsor-Vertrag mit dem privaten Wettanbieter "bet and win", der versucht, mit einer alten DDR-Lizenz das staatliche Glücksspiel-Monopol zu umgehen. Bremens Bürgermeister Jens Böhrnsen neigt zu der klassischen Lösung, die da lautet: Staatliche Wetten - ja, private - nein. Wenn durch Spielsucht der eine oder andere Groschen dem guten Zweck - der bremischen Staatskasse - zufließt, dann ist Zocken menschlich und zu dulden. Sonst ist es böse. Der Haken: Die Privatanbieter, durch höhere Gewinn-Quoten attraktiver als die staatlichen, werden sich via Internet ohnehin durchsetzen, Werbeverbot hin oder her. Hauptverlierer wäre demnach Bremens bester Werbeträger - der SV Werder. Aber bet and win hat noch eine reale Chance, die Zuneigung des Bremer Rathauses zu gewinnen: Würde sich der Wettanbieter am Space Park beteiligen und seine Steuern in Bremen abliefern, wäre sicher alles gut. taz Nord vom 23.6.2006, S. 18, 49 Z. (Kommentar), Klaus Wolschner http://www.taz.de/pt/2006/06/23/a0326.1/text
Ingolstadt 17.08.2006 16:29	:gruessgott: aus dem sonnigen Ingolstadt, Für die Untersagung der Werbung im Internet ist für ganz Bayern die Regierung von Mittelfranken zuständig. Diese hat am 11. August 2006 mit Allgemeinverfügung die Werbung für Sportwetten im Internet untersagt. Die Untersagung gilt für alle Betreiber von Internetseiten, die ihren Wohnsitz, Sitz, oder in Ermangelung dessen, ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben. Die Allgemeinverfügung kann hier eingesehen werden.

Autor	Beitrag
Hassan 21.10.2010 18:13	Hoffenheim hat einen Vertrag für Sponsoring mit Tipico gemacht. Hat man auch schon gesehen beim Spiel gegen Gladbach. Die kommen aus Malta und machen Online-Glücksspiel wie Sportwetten und das kann man auch von Deutschland machen. Viele meinen das andere Vereine bald auch solche Werbung machen wegen dem Beschluß vom Eugh. Hassan http://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/1899-hoffenheim/article10400492/Gewagter-Einsatz-von-Bundesligist-Hoffenheim.html
Meike 21.10.2010 19:15	Hallo Hassan, was meinst Du denn mit "wegen dem Beschluß vom EUGH" ? Gruß Meike
Hassan 22.10.2010 11:24	Hallo Meike! Weil der Eugh das Wettmonopol für ungültig erklärt hat wie es bisher geregelt war. Deshalb werden andere Vereine bald bestimmt auch Werbung für Glücksspiele machen bis das wirklich geklärt ist wie Experten vermuten. Hassan
Meike 22.10.2010 19:01	Hallo Hassan, das ist völlig falsch ! Der EUGH hat das Glücksspielmonopol NICHT für ungültig erklärt. Da hatten sich Wettanbieter mit selbst ernannten Experten und der Presse nicht die Mühe gemacht die Urteile zu lesen, sondern nur eine Pressemitteilung des EUGH, die sie falsch verstanden haben und haben diesen Mist verbreitet. Nicht mehr und nicht weniger! Wer sich auf derartige "Experten" verlässt, anstatt Urteile, die ins Netz eingestellt sind, selbst zu lesen, kann sich beim Begehen von Straftaten nicht auf den Verbotsirrtum berufen. Gruß Meike
anders 23.10.2010 10:16	Also doch! Unwort des Jahres: „Experten“ Begründung: Weil wir im deutschen Glücksspielbereich zu viele selbsternannte und unqualifizierte Nutznießer haben, die sich auch noch als Experten betiteln lassen dürfen.

Autor	Beitrag
Meike 24.10.2010 07:05	Hallo anders, das siehst Du zu 100% richtig: Mir scheint es so, dass sich in keinem Bereich die Pseudo-Experten so gut halten können, wie in diesem, weil sie damit für irgend ein privatwirtschaftliches Interesse gerade richtig kommen. Es gibt §7-Prüfer, die ohne Ahnung von Verwaltungsrecht zu haben von Landesfortbildungsinstituten auf Frischlinge in Kommunen losgelassen werden und rechtlichen Mumpitz gegen Bezahlung von Kommunen erzählen dürfen. Es gibt 1.999,-€-Gutachten + MWSt (pro vervielfältigten Exemplar) von Menschen, die offensichtlich nur aus Pressemitteilungen von Gerichten zitieren können und die dürfen sich auch noch damit im Fernsehen präsentieren. Es gibt Agrarwissenschaftler, die plötzlich Umsätze aus illegalem Spielbetrieb berechnen können. Es dürfen die, die zu prüfen sind, die die prüfen müssen beschulen und das mit Unterstützung von der Dienstaufsicht, den Landeswirtschaftsministerien. usw. Gruß Meike
Hassan 25.10.2010 08:36	Aber das habe ich überall gelesen das es für ungültig erklärt wurde. Zumindestens in seiner jetzigen Form. Warum beraten die Bundesländer denn für ein neues Glücksspielgesetz wenn es nicht ungültig erklärt wurde? Dann könnten sie es ja auch weiterlaufen lassen. Das habe ich tatsächlich nicht ganz verstanden. Wahrscheinlich bin ich auch so ein Experte. :wink: Hassan

Autor	Beitrag
Walter B 25.10.2010 08:54	quote----- Original von Meike Es gibt §7-Prüfer, die ohne Ahnung von Verwaltungsrecht zu haben von Landesfortbildungsinstituten auf Frischlinge in Kommunen losgelassen werden und rechtlichen Mumpitz gegen Bezahlung von Kommunen erzählen dürfen. Es gibt 1.999,-€-Gutachten + MWSt (pro vielfältigten Exemplar) von Menschen, die offensichtlich nur aus Pressemitteilungen von Gerichten zitieren können und die dürfen sich auch noch damit im Fernsehen präsentieren. Es gibt Agrarwissenschaftler, die plötzlich Umsätze aus illegalem Spielbetrieb berechnen können. Gruß Meike ----- :moin: ...und dann gibt es natürlich noch Dich und diverse Suchtforenbetreiber, ihr habt es natürlich voll drauf! :danke:
Wilde Irene 25.10.2010 10:31	Für den "Glücksspielbereich" müßte jegliche Werbung verboten werden. Inkl. LOTTO mit der Ziehung der Zahlen im Fernsehen.

Autor	Beitrag
Meike 25.10.2010 16:26	Hallo Hassan, nur weil man etwas in vielen von einander abschreibenden Medien lesen kann, ist es nicht automatisch richtig. Die Gespräche zur Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags waren schon lange festgelegt, das ist also jetzt nichts was plötzlich nach den EUGH-Urteilen kam. Die EUGH-Urteile gaben aber gute Hinweise, woran der Glücksspielstaatsvertrag scheitern könnte und das soll nun sofort mit aufgearbeitet werden. Ein wichtiger Knackpunkt kann dabei das Glücksspiel nach Gewerberecht / das Automatenspiel sein. Hallo Walter, expertus ist lateinisch und heißt erfahren, erprobt. Wenn ich anfangen würde hier über den Kartoffelanbau zu schreiben, würdest Du es mir doch auch nicht abnehmen, dass ich ein Experte auf dem Gebiet bin, oder? Hallo Irene, ein vollständiges Werbeverbot für alle, d.h. auch den kompletten Spielhallenbereich fände ich schön gradlinig. Das öffentliche Ziehen der Lottozahlen aber gehört mit zum Spielplan. Gruß Meike
Kay Löffler 25.10.2010 22:07	quote----- Das öffentliche Ziehen der Lottozahlen aber gehört mit zum Spielplan ----- und das ist auch gut so, denn es kanalisiert nicht nur die Nachfrage etwas, sondern gerade weil die Öffentlichkeit gegeben ist, quasi dem Betreiber auf die Finger schauen kann, sind Manipulationen schwieriger.

Autor	Beitrag
Schadulke 10.11.2010 09:42	Hallo, Bwin will mit einigen Millionen wohl Bayern München sponsern, und nachdem die bayerische Landesregierung nun soweit ist, den Glücksspielmarkt liberalisieren zu wollen, könnte das in naher Zukunft Wirklichkeit werden. Den Chef der Staatskanzlei, Siegfried Schneider von der CSU, hat Uli Hoeneß in einem langen Gespräch zumindest bereits überzeugt und Innenminister Joachim Herrmann ist eh auf Hoeneß' Seite. Bis Mitte Dezember will die bayerische Staatsregierung nun eine Entscheidung treffen. http://www.abendzeitung.de/politik/224294 Viele Grüße, Gerd Schadulke
foerster 26.11.2010 15:00	Dem Fußball-Club Westfalia Herne droht Ärger, denn der Verein warb auf seiner Internetseite für den verbotenen Sportwetten-Anbieter 888sport.com. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat nun ein Verfahren eingeleitet. Schön auch das Statement vom Club-Vorsitzenden Horst Haneke: „Ich hätte das doch nie genehmigt, wenn ich gewusst hätte, dass das verboten ist.“ http://www.amateurliga.de/nrw_liga/NRW-Liga-Westfalia-Herne-droht-eine-saftige-Geldstrafe;art37,6314 foerster
bandick 08.02.2011 09:39	ein werbeveranstalter hatte beim vg schleswig eine klage gegen das verbot von internetsportwetten-bandenwerbung eingereicht - diese wurde nun abgelehnt. damit geht es konform mit den urteilen des ovg berlin-brandenburg (beschluss v. 19.11.2010, az. ovg 1 s 204.10), ovg niedersachsen (beschluss v. 11.11.2010 az. 11 mc 429/10) und ovg rheinland-pfalz (beschl. v. 01.02.2011, az.: 6 b 11395/10.ovg). als begründung wurde angeführt, "eine möglicherweise vorliegende europarechtswidrigkeit der monopolregelungen nach § 10 glüstv berühre nicht den fortbestand der allgemeinen verbote zum schutz der ziele des glücksspielstaatsvertrages, die auch für die staatlichen glücksspielveranstalter und allgemein für die vermittlung von glücksspielen gelten." es wurde erklärt, dass dem gemeinwohlinteresse (hier die verhinderung von internetwetten) im rahmen der im vorläufigen rechtsschutzverfahren vorzunehmenden interessenabwägung vorrang gegenüber dem werbeinteresse des antragstellers einzuräumen ist. das macht vom prinzip auch total sinn, aber ist es nicht so, dass da in der vergangenheit durchaus auch schon mal anders entschieden wurde?

Autor	Beitrag
96er 13.02.2011 01:30	quote----- Original von bandick "eine möglicherweise vorliegende europarechtswidrigkeit der monopolregelungen nach § 10 glüstv berühre nicht den fortbestand der allgemeinen verbote zum schutz der ziele des glücksspielstaatsvertrages, die auch für die staatlichen glücksspielveranstalter und allgemein für die vermittlung von glücksspielen gelten." ----- Was heißt denn "eine möglicherweise vorliegende Europarechtswidrigkeit"? Entweder ist etwas europarechtswidrig oder nicht.
bandick 13.02.2011 09:52	dabei geht es lediglich um einen "nebenkriegsschauplatz", der zwar angenommen, aber gerichtlich noch nicht bestätigt ist. daher das "möglicherweise". ob es europarechtswidrig ist oder nicht, ist im vorliegenden fall aber eigentlich auch egal, weil es "den fortbestand der allgemeinen verbote zum schutz der ziele des glücksspielstaatsvertrages sowieso nicht berührt".
räubertochter 23.01.2013 08:56	Im September vergangenen Jahres ist Hertha BSC wegen seines Sponsors Cashpoint zum Ziel staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen geworden (Aktenzeichen Az 233Js1856/12). Nun wird das Verfahren aufgrund der aktuellen Rechtslage wohl eingestellt. Grund: Der österreichische Sportwettenanbieter besitzt eine bis 26. August 2018 gültige Lizenz in Schleswig-Holstein. Cashpoint-Geschäftsführer Michael Wondra dazu: „Wir sind nach wie vor der Meinung, dass hier offensichtlich politische Spielchen auf dem Rücken des Vereins und seiner vielen tausenden Fans ausgetragen werden.“ Schauen wir mal, was diese Woche noch passiert... http://www.bz-berlin.de/sport/hertha-bsc/kein-aerger-wegen-sportwetten-werbung-article1624724.html

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- VG Gelsenkirchen 09_05_2006.pdf 174,28 KB